



Abfall gehört nicht ins Feuer

Unser öffentliches Entsorgungssystem funktioniert zuverlässig und umweltschonend. Es gibt somit keinen Grund, irgendwelche Abfälle im eigenen Garten ins Feuer zu werfen.

Falls Sie Auskünfte über die korrekte und umweltschonende Entsorgung einzelner Abfallarten oder sonst nähere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

- Ihre Gemeindeverwaltung
- das beco
Berner Wirtschaft
Immissionsschutz
3011 Bern, Laupenstrasse 22
Tel. 031 633 57 80
Fax 031 633 57 98
Mail info.luft@vol.be.ch
- das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)
Abteilung Abfälle und Rohstoffe
3011 Bern, Reiterstrasse 11
Tel. 031 633 39 15
Fax 031 633 39 20
Mail info.gsa@bve.be.ch
- die Kantonspolizei Bern
Verkehr und Umwelt
Fachstelle Umweltkriminalität
3001 Bern, Schermenweg 5
Tel. 031 634 48 21
Fax 031 634 48 29
Mail polizei.kommando@police.be.ch

Weitere Informationsgrundlagen

- **Mottfeuer schaden der Umwelt**
Merkblatt zum Feuern im Freien
(Bezugsquellen: GSA und beco)
- **Feuern im Wald ist verboten**
Merkblatt zum Verbrennen von Holzereirückständen
(Bezugsquelle: Amt für Wald)
- **Kein Feuer auf Baustellen**
Merkblatt zur Entsorgung von Abfällen auf Baustellen
(Bezugsquelle: GSA)
- **Der Nationalfeiertag ohne Abfälle im Feuer**
ein Merkblatt zu den 1. August Feuern
(Bezugsquellen: GSA und beco)
- **Wenn die Feuerwehr den Ernstfall üben muss**
ein Merkblatt über Brände zu Übungszwecken
(Bezugsquelle: GVB)
- **Der Kanton Bern ohne illegale Deponien**
Ein Merkblatt zur Aufhebung der illegalen Deponien
(Bezugsquelle: GSA)
- **Merkblatt für den Betrieb von kleinen Holzfeuerungen und Cheminéés**
(Bezugsquelle: beco)
- **Merkblatt Holzfeuerungen richtig betreiben**
(Bezugsquelle: beco)
- **Merkblatt Cheminée Feuer ohne Rauch**
(Bezugsquelle beco)
- **Merkblätter Kompost**
Kompostkonzept des Kantons Bern
(Bezugsquelle: GSA)

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989, BSG 823.1
- Abfallreglement der Gemeinde

Wenn Abfall in Rauch aufgeht...

Ein Merkblatt der kantonalen Umweltfachstellen zum Verbrennen von Abfällen im Freien



Wo Rauch ist...

Im Sommerhalbjahr steigen aus fast allen Gärten die Rauchsäulen auf. Grillieren ist angesagt. Doch nicht nur wohlriechende Düfte verbreiten sich dabei. Wo statt Holz auch Abfälle verbrannt werden, entstehen Schadstoffe, die unkontrolliert in die Luft gelangen.

Seit der Erhebung von verursachergerechten Entsorgungsgebühren ist leider auch die Versuchung, Abfälle illegal zu entsorgen, gewachsen. Wer seinen Abfall auf diese verbotene Weise «entsorgt», schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selbst. Im Freien verbrannte Abfälle hinterlassen in der Luft Schadstoffe, die vor allem in der unmittelbaren Umgebung wirken.



Über tausendmal stärkere Belastung als in einer KVA

Wenn nach einer Renovation einige Fensterrahmen oder eine Türe übrig bleiben, steigt die Versuchung, statt eine Sperrgutmarke zu kaufen oder einen Transport zur nächsten Entsorgungsstelle zu organisieren, ein Feuer zu entfachen. Schliesslich möchte man Zeit und Geld sparen. «Dieses harmlose Feuer kann doch niemandem schaden», wird argumentiert. Wenn's bei diesem Feuer bliebe, könnte auch kaum von einem Umweltproblem gesprochen werden. Obwohl: Eine solche «Entsorgung» ist verboten, denn in unmittelbarer Umgebung ist mit einer Schadstoffbelastung zu rechnen, die über tausendmal so gross ist, wie wenn derselbe Abfall in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) entsorgt würde. Im Kanton Bern werden heute immer noch zuviele Abfälle im Freien verbrannt. Meist, weil die Auswirkungen des «kleinen Feuerchens» auf die Luft unterschätzt werden. Mit der steigenden Anzahl solcher «Entsorgungen» vergrössert sich aber auch das Umweltproblem.

gen des «kleinen Feuerchens» auf die Luft unterschätzt werden. Mit der steigenden Anzahl solcher «Entsorgungen» vergrössert sich aber auch das Umweltproblem.

Korrekte Entsorgung ist im Interesse aller

Das Fazit ist eindeutig: Eine korrekte Entsorgung ist im Interesse aller. Das Verbrennen von Abfällen im Freien – zum Beispiel im Garten, in Fässern oder auf öffentlichen Brandplätzen – sowie in dafür ungeeigneten Kleinanlagen wie Holzfeuerungen und Cheminéés, ist verboten. Durch diese unsachgemässe Entsorgung können gesundheitsschädigende Stoffe entstehen, die unkontrolliert in die Luft gelangen. Und eine schlechte Luftqualität belastet jede und jeden von uns.

Grillieren – eigentlich kein Problem

Das Grillvergnügen soll niemandem verdorben werden. Da jedoch in unzähligen Gärten neben naturbelassenem Holz und Holzkohle auch Verpackungsmaterial und andere Abfälle im Feuer landen, sorgen vermeintlich harmlose Entsorgungspraktiken insgesamt für ein ernstes Umweltproblem.

Brandplätze – ein grosses Problem

Private und öffentliche Brandplätze verleiten zur illegalen Abfallentsorgung und stehen im Widerspruch zur geltenden Abfallgesetzgebung, die eine weitgehende Verwertung vorsieht. Sie sind folglich raschmöglichst aufzuheben.

Ein Genuss ohne Reue

Geniessen Sie im Sommer Ihre Grillparty im Garten und im Winter das gemütlich lodernde Cheminéefeuer. In beiden Fällen gehören jedoch brennbare Abfälle, auch Papier und Karton, nicht ins Feuer. Schliesslich gibt es ein gut ausgebautes, umweltschonendes Entsorgungssystem. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Schonung unserer Umwelt.

Wald-, Feld- und Gartenabfälle

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht und die zuständige Gemeinde dies zulässt. Sollten trockene Ast- und Holzhaufen verbrannt werden, sind diese vorher umzuschichten (Unterschlupf für Kleintiere wie Igel usw.). Stark rauchende und mottende Feuer sind hingegen nicht gestattet.

Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen wie Papier, Karton, Alt- und Restholz aus Abbrüchen oder von Schreinereien ist im Freien grundsätzlich verboten. Auch das 1. August-Feuer darf nicht zur illegalen Entsorgung von Abfällen und Altholz missbraucht werden.

Grill- und Lagerfeuer

Feuer bei besonderen Anlässen (zum Beispiel für die Bundesfeier oder sonstige öffentliche Festakte) sowie Grillfeuer sind problemlos, sofern dafür naturbelassenes Holz oder Holzkohle verwendet werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass keine lästigen Rauch- und Geruchseinwirkungen entstehen, welche die Nachbarn stören.

Die umweltschonende Entsorgung/Verwertung

– Grünabfälle...

...wie Baumschnitt kann gehäckselt und als Abdeck- und Strukturmaterial eingesetzt werden. Auch auf Kompostieranlagen ist Astmaterial als Ergänzung zum Rasenschnitt sehr willkommen. Ansonsten sollten Grünabfälle im eigenen Garten oder im Quartier kompostiert oder der Grünabfuhr mitgegeben werden.

– Verpackungsmaterial...

...wie zum Beispiel Papier, Karton, Kunststoff usw. kann in Separatsammlungen erfasst und dem Recycling zugeführt werden. Ansonsten sind sie der Kehrichtabfuhr zu übergeben.

– Möbel...

...können – soweit noch brauchbar – einer Brockenstube zur Wiederverwendung übergeben werden. Ansonsten sind sie mit der Sperrgutabfuhr zu entsorgen.

– Altholz...

...aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen sowie Restholz von Baustellen können als Baustoffe wieder verwendet, als Rohstoffe in der Spanplattenindustrie oder als Brennstoff in Feuerungsanlagen mit geeigneter Rauchgasreinigung verwertet werden. Ansonsten ist Altholz mit der Sperrgutabfuhr zu entsorgen.

– Sonderabfälle...

...Altöl wird in der Regel durch die Gemeinden entsorgt. Weitere Sonderabfälle wie Lösemittel- und Farbreste nehmen die Verkaufsstellen zur fachgerechten Entsorgung zurück.